



Sitzungsvorlage

Gremium:Gemeinderat	AZ.:613.30/44597	
Amt: Haupt- und Personalamt	Sitzungstag: 24.11.2025	
TOP-Nr.: 7	öffentlich	Vorberaten

Bezeichnung TOP: Zweites Beteiligungsverfahren Windkraft -Regionalplan Donau-Iller

I. Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Gemeinde Amstetten vom 5. Oktober 2024
- Anlage 2: Synopse der ersten Anhörung zur Teilstreifung Windenergie des Regionalplan Donau-Iller – Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025

II. Beschlussantrag:

- Beratung über eine gemeinsame Stellungnahme.
-

III. Sachverhalt und Begründung:

Politische Rahmenbedingungen

Die politischen Rahmenbedingungen sind maßgeblich durch das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und die daran geknüpften Ausbauziele geprägt. Nachfolgend wird die komplexe landespolitische Rahmensexzung zusammengefasst:

Die planerische Fortschreibung des Sachkapitels „Erneuerbare Energien – Windkraft“ vollzieht sich nicht im luftleeren Raum, sondern innerhalb eines vielschichtigen, normativ überformten Zielgefüges, das durch die Landesregierung Baden-Württembergs seit 2022 sukzessive verdichtet wurde. Ausgangspunkt der landespolitischen Rahmensexzung ist die im Zuge der Novellierung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) gesetzlich verankerte Verpflichtung der Regionalplanungsträger, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der energierechtlichen und klimapolitischen Landesziele zu leisten. Mit der im § 20 KlimaG BW statuierten Mindestanforderung, wonach mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie planerisch zu sichern sind, hat das Land einen verbindlichen, quantitativen Orientierungsrahmen festgelegt, der weit über eine bloß programmatische Willensbekundung hinausgeht und – in seiner rechtlichen Qualität – einem faktischen Oberziel gleichkommt.

Dieses Landesziel korrespondiert mit dem politischen Anspruch der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie nicht nur als ein regional differenziert zu bewältigendes Infrastrukturprojekt zu begreifen, sondern als integralen Bestandteil einer gesamtstrategischen Transformation hin zu einer emissionsarmen und im

Endzustand klimaneutralen Energieversorgung. Insbesondere im Zeitraum 2022 bis 2023, in welchem sowohl die gesetzliche Fortschreibung des KlimaG BW als auch die flankierenden ministeriellen Planungsoffensiven öffentlich kommuniziert wurden, entstand ein in seiner Dichte bemerkenswertes Zusammenspiel aus juristischer Normierung, verwaltungsinterner Steuerung und politisch-programmatischer Erwartungsbildung. Diese Entwicklung mündete in der deutlichen politischen Vorgabe, die Flächenausweisung nicht – wie früher – als langfristig angelegte, etappenweise umzusetzende Daueraufgabe zu behandeln, sondern als ein zeitkritisches Schlüsselvorhaben mit einer politisch ambitionierten Zielfrist: Die planerische Sicherung der 1,8 % soll möglichst bereits bis 2025 erreicht sein, also mehrere Jahre vor dem bundesgesetzlichen Endtermin.

Die Regionalverbände sehen sich somit einer doppelten Programmatik ausgesetzt: Einerseits dem rechtlich verbindlichen Mindestflächenziel, das als harte Planungsgröße in die Abwägung einzustellen ist, andererseits den politisch formulierten Beschleunigungserwartungen, die den normativen Handlungsrahmen durch strategische Vorgaben der Landesregierung weiter verengen. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung einzelkommunaler Interessenlagen nur im Lichte dieses übergeordneten Oberziels möglich, das als „leitende Landesinteresse“ in jede planerische Abwägung hineinwirkt und im Ergebnis bewirkt, dass Windenergieflächen mit hoher Eignung – insbesondere solche mit überdurchschnittlicher Windhöufigkeit und geringer Konfliktkulisse – im Grundsatz eine erhöhte Abwägungsresistenz aufweisen.

Diese politisch-rechtliche Gesamtlage führt zu einer spürbaren Hierarchisierung der Belange: je stärker ein Gebiet die Kriterien des landeseitigen Ausbauziels erfüllt, desto größer ist die planerische Verpflichtung, dieses Gebiet trotz örtlicher Vorbehalte zumindest vertieft zu prüfen und gegebenenfalls zu sichern. Das Oberziel der Landesregierung, die Windenergie als tragende Säule der Energiewende zu verstetigen, wirkt daher nicht nur als quantitativer Auftrag, sondern als qualitatives Leitmotiv, das die Regionalplanung in einer Weise prägt, die lokalgeographische, siedlungsstrukturelle und kommunalpolitische Besonderheiten zwar berücksichtigt, aber im Konfliktfall in ein übergeordnetes, landesstrategisches Zielsystem einordnet.

Aktueller Sachverhalt der Fortschreibung des Kapitel Windkraft in unserer Raumschaft

Derzeit wird das Kapitel Windkraft im Regionalverband Donau-Iller fortgeschrieben. Bei der ersten Anhörungsrunde hat die Gemeinde Amstetten datiert auf den 5. Oktober 2024 eine Stellungnahme abgegeben. Unser damaliges Schreiben ist dieser Beratungsvorlage beigefügt.

Mit Nachricht vom 28. Oktober 2025 wurde die Gemeinde darüber informiert, dass die zweite Anhörungsrunde im Zeitraum 10. November 2025 bis 9. Dezember 2025 stattfindet.

1. Rechtliche Grundlagen/ Staatsvertrag zwischen BW und Bayern

Die Fortschreibung des Kapitels „Windenergie“ im Regionalplan Donau-Iller erfolgt innerhalb eines klar geregelten rechtlichen Rahmens, der sich aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, aus den Regelungen für den Freistaat Bayern, sowie aus spezialgesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ergibt.

Die Regionalplanung ist dabei ein verbindlicher Bestandteil der Landesplanung und dient der konkreten räumlichen Steuerung von Entwicklungen, die überörtliche Bedeutung besitzen. Dazu zählt insbesondere die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie.

Zentrale Grundlage ist das Raumordnungsgesetz (ROG). Es legt in § 7 fest, dass Regionalpläne Ziele und Grundsätze der Raumordnung festschreiben und auf einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange beruhen müssen. § 9 ROG verpflichtet die Planungsträger zudem zu einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange. Die Beteiligung ist kein bloßer Formalakt, sondern integraler Bestandteil des Planungsverfahrens: Stellungnahmen müssen ermöglicht, dokumentiert und in die Abwägung eingestellt werden. Damit schafft das Bundesrecht den Rahmen, innerhalb dessen die Länder ihre Verfahrensvorschriften konkretisieren.

Die Besonderheit bei unseres Regionalverbands ist die rechtliche Ausgestaltung. Maßgebend für uns ist auch der: Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller
Vom 31. März 1973.

Normiert ist hierbei u.a. im Artikel 4 Absatz 1: „Der Regionalverband Donau-Iller ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Regionalplanung in der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller. Er wirkt nach Maßgabe des Artikels 22 und mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörden beider Länder durch andere geeignete Maßnahmen auf die Verwirklichung der Regionalplanung hin. Ferner wirkt er bei der Landesplanung der vertragsschließenden Länder mit.“ Im Absatz 4 wird des Weiteren ausgeführt „Für den Regionalverband gilt das Zweckverbandsrecht von Baden-Württemberg entsprechend, soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält. Auf die Bediensteten des Verbands findet das in Baden-Württemberg geltende Dienstrecht Anwendung. Der Verband erfüllt seine Aufgaben auch im übrigen nach Maßgabe des baden-württembergischen Rechts, soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält.

Zusammenfassend kann man Folgendes über den Verband festhalten:

- Institutionell / rechtlich grundlegend gilt der Staatsvertrag + BW-Recht
- Materiell-planerisch: ROG + LPIG BW + BayLpIG + LEP BW + LEP BY

Rechtliche Wirkung zweite Anhörung

Hat sich der Planentwurf nach der ersten Anhörung in wesentlichen Punkten geändert, ist zwingend eine zweite Anhörung durchzuführen. Genau aus diesem Grund eröffnet der Regionalverband Donau-Iller vom **10. November bis 9. Dezember 2025** eine erneute Beteiligungsphase. In dieser Zeit erhalten Gemeinden, Fachbehörden, Verbände und die breite Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit, den überarbeiteten Entwurf einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die formgerechte Bekanntmachung der Auslegung sowie die klare Fristsetzung sind rechtlich zwingend und sichern Transparenz wie auch Gleichbehandlung aller Beteiligten.

Neben diesen Verfahrensregelungen stehen die bundes- und landespolitischen Ausbauziele im Bereich der Windenergie. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Bereitstellung eines bestimmten Mindestanteils an geeigneten Flächen für Windenergieanlagen. Diese Vorgaben werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg flankiert, welche den Ausbau erneuerbarer Energien insgesamt als vorrangiges öffentliches Interesse definieren. Für die Regionalplanung bedeutet dies, dass die Ausweisung geeigneter Flächen nicht nur eine planerische Möglichkeit, sondern eine rechtlich verankerte Aufgabe ist. Zugleich bleibt der Planungsträger verpflichtet, die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes, der Siedlungsentwicklung, der

Infrastruktur und vieler weiterer Aspekte in einer umfassenden Abwägung zu berücksichtigen.

Am Ende des Verfahrens steht die Abwägungsentscheidung des Regionalverbands, die gemäß § 7 Abs. 2 ROG alle relevanten Stellungnahmen würdigt und nachvollziehbar darstellt. Die Abwägung ist dabei der Kern der Planungsentscheidung: Sie muss transparent, verhältnismäßig und sachgerecht sein. Erst nach Abschluss dieses Schrittes kann die Verbandsversammlung den fortgeschriebenen Regionalplan beschließen.

I. Erste Anhörungsrunde

Nachstehend werden die Stellungnahmen der Gemeinde Amstetten mit den bisherigen Maßnahmen der Verwaltung/ Gemeinderat kurz dargestellt.

1. Bisherige Beratungen durch kommunale Gremien in Amstetten

Die Fortschreibung des Kapitel Windkraft läuft bereits seit geraumer Zeit. Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen u.a. vom 16. Juni 2023 (informelle Anhörung), 18. März 2024, 22. April 2024 und 13. Mai 2024 mit diesem Themengebiet beschäftigt. In seiner Sitzung vom 30. September 2024 wurden vom Gemeinderat eine Stellungnahme gemeinsam erarbeitet. Bei dieser Sitzung hatten auch Interessierte die Möglichkeit ihre Intentionen abzugeben.

Des Weiteren hat der Vorsitzende immer wieder im Rahmen von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, im Amtsblatt und auf der Webseite oder auf der Einwohnerversammlung die Einwohnerschaft über die Pläne des Regionalverbandes informiert. Um die Grundstückseigentümer abzuholen war Bürgermeister Raab auch auf einer Versammlung der Landwirtschaft in Reutti und auf einer öffentlichen Vorstellung eines Investors im Ortsteil Schalkstetten und der Unterzeichner hat diverse Gespräche mit möglichen Investoren geführt.

2. Ergebnisse der ersten Anhörungsrunde

Die erste Anhörungsrunde fand vom 16. September 2024 bis 10. November 2024 statt. Die Gemeinde Amstetten hat für die Einbindung der Bürgerschaft diverse Möglichkeiten eingeräumt. Auch in allen Ortsteilen wurde damals über das Thema informiert und der Vorsitzende vom Gemeinderat war auf nahezu allen Veranstaltungen, um die Ortschaften dabei zu unterstützen.

Die Gemeinde Amstetten hat mit Datum vom 5. Oktober 2024 eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Ursprünglich wollte der Regionalverband bereits vor der Sommerpause die Grundlagen für eine Anhörung schaffen, aber aufgrund der Vielzahl von Einwendungen konnte vor der Sommerpause nur der Planungsausschuss vom Regionalverband Donau-Iller sich damit beschäftigen.

3. Gewichtung der Stellungnahmen (erste Anhörungsrunde)

In seiner Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2025 wurde die abgegebene Stellungnahmen von den Mitgliedern gewichtet und entsprechend einsortiert.

3.1 Detaillierte Darstellung in der Synopse des Regionalverbands

Wir werden im Regionalverband unter der „ID 835 Gemeinde Amstetten“ geführt. In dem Hauptdokument werden wir ab der Seite 1.503 bis 1.512 behandelt (vgl. Anlage 1 bzw. Anlage 2 -Auszug aus dem Bericht).

Allgemeine Punkte

ID 835 Gemeinde - Unterziffern	Stellungnahme Regionalverband
AB - Flächenverbrauch / Überproportionale Belastung Schalkstetten	Die reine Prozentfläche pro Gemeinde sei nicht aussagekräftig, entscheidend sei die fachliche Abwägung.
AC - Unzureichende Abstimmung mit anderen Regionalverbänden	Laut Verband seien alle drei Planungen (Ostwürttemberg, Stuttgart, Donau-Iller) abgestimmt.
AD - Schattenwurf / Lärm	Schatten & Lärm werden erst im Genehmigungsverfahren geprüft. Auf Regionalplanebene ist eine Detailprüfung „weder möglich noch erforderlich“.
AE - Vorrang von Grünland statt Wald	Wald sei aufgrund Topografie, Windpotenzial und Konfliktkriterien unvermeidbar. Schutzwälder wurden berücksichtigt, ein kompletter Waldverzicht sei nicht möglich.
AF - Vorrang kommunaler Flächen	Grundeigentum ist dem Verband nicht bekannt und für die Regionalplanung unbeachtlich.

Vorranggebiet Fuchshau

ID 835 Gemeinde - Unterziffern	Stellungnahme Regionalverband
AI - Wannenhof (500 m-Abstand)	Abstand erfüllt → 500 m eingehalten. Alles Weitere wird erst in der Genehmigung geprüft.
AU - Lärm, Schattenschlag, Infraschall, Wasserschutz	Begründung: - Immissionsschutz wird im Genehmigungsverfahren geprüft. - Wasserschutzzonen & Abstände seien berücksichtigt. → Keine Änderung.

Vorranggebiet - Rehhalde

ID 835 Gemeinde - Unterziffern	Stellungnahme Regionalverband
AJ - Erweiterung nach Norden	Begründung: Erweiterung wurde verworfen wegen Überlastungsschutz & Prioritätsstufe.

Schalkstetten - Allgemeine Themen

ID 835 Gemeinde - Unterziffern	Stellungnahme Regionalverband
AK Umzingelungswirkung Überlastung /	Begründung: Der Verband bestätigt: Ja, Umzingelung drohte → daher teilweise Korrektur: Westliche Teilfläche Schalkstetten-Kinzenberg reduziert. südliche Teilfläche Schalkstetten-Buch gestrichen → Teil-Erfolg

Vorranggebiet - Schalkstetten-Buch

ID 835 Gemeinde - Unterziffern	Stellungnahme Regionalverband
AL - Komplettstreichung Schalkstetten-Buch	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windpotenzial hoch genug - ökologische Aspekte seien bereits im Umweltbericht berücksichtigt - Zuwegung & Detailfragen gehören nicht in den Regionalplan <p>→ keine vollständige Streichung, nur die kleine südliche Teilfläche entfällt.</p>

Zusatzgebiet „Amstetten-Dorf“ (bestehende 5 WEA)

ID 835 Gemeinde - Unterziffern	Stellungnahme Regionalverband
AO - Bitte um neues Vorranggebiet bei den bestehenden Anlagen	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - liegt im Siedlungspuffer - liegt im Abstand zur Flugplatzrunde Oppingen-Au <p>→ Ausweisung „nicht möglich“.</p> <p><u>Keine Änderung</u></p>

Stellungnahmen aus der Bürgerschaft

ID 835 Gemeinde - Unterziffern	Stellungnahme Regionalverband
AP - Bürgerproteste Reutti & Schalkstetten	<p>Begründung:</p> <p>„Bedarf keiner eigenständigen Abwägung“, da inhaltlich identisch mit Gemeinde-Argumenten.</p>

Stromanschlusspunkte

ID 835 Gemeinde - Unterziffern	Stellungnahme Regionalverband
AH	Netzinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern Sache der Projektierer bzw. Netzbetreiber.

3.2 Kurze Zusammenfassung der Ergebnisse

Unsere Hauptargumente wurden überwiegend nicht übernommen, weil sie nach Einschätzung des Regionalverbands entweder nicht regionalplanerisch relevant sind oder durch übergeordnete Vorgaben (EEG, Kriterienkatalog, Abstände, Naturschutzprüfung etc.) bereits ausreichend berücksichtigt werden.

Es gab nur zwei echte Teil-Erfolge:

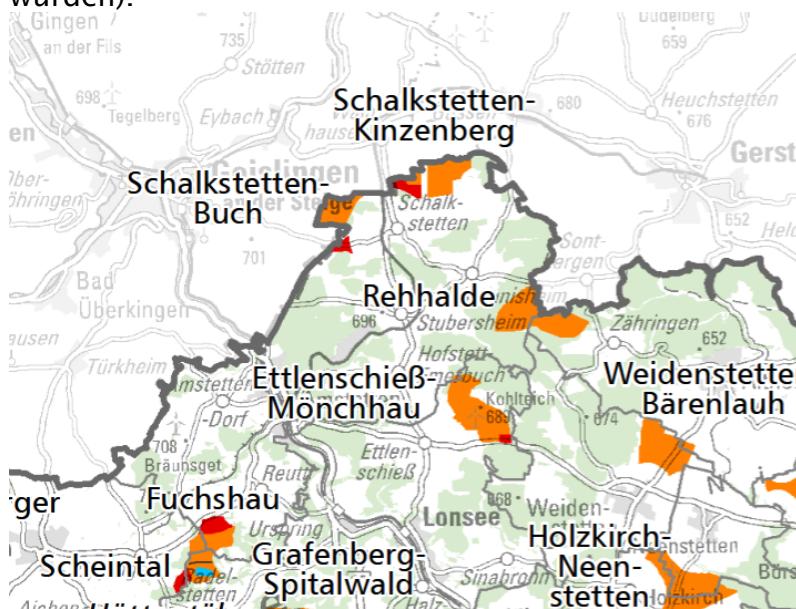
Umzingelungswirkung Schalkstetten → teilweise Überarbeitung

Streichung einer kleineren Teilfläche Schalkstetten-Buch (südlicher Teil). Der Rest wurde abgelehnt.

Man könnte es auch wie folgt umschreiben: „Die wesentlichen Anliegen der Gemeinde Amstetten wurden – mit Ausnahme der Umzingelungswirkung in Schalkstetten – nicht übernommen.“

4. Fortschreibung der Flurkarte – nach erster Anhörungsrounde

Zur besseren Übersicht wurde eine grafische Gegenüberstellung erstellt. Die Vorranggebiete sind wie folgt markiert (orange = unverändert im Vergleich zur ersten Anhörung; rot = Gebiete die entfallen sind; blau = Gebiete, die zusätzlich ergänzt wurden).



II. Zweite Anhörungsrounde

Wie bereits bei den Rechtsgrundlagen detailliert dargestellt bezieht sich die Anhörung nur auf die Gebiete, die eine tatsächliche Änderung hatten. Wie man aufgrund der Flurkarte ableiten kann.

Die zweite Anhörung ist kein optionales Angebot des Regionalverbands, sondern eine gesetzliche Pflicht, sobald sich die Planunterlagen erheblich geändert haben

Gemäß der Flurkarte gab es Änderungen in folgenden Gebieten:

Bei uns auf der Gemarkung gibt es in drei Vorranggebiete Änderungen.

II. 1 - Vorranggebiet Fuchshau

Die Gebietskarte in Richtung Norden wurde geändert. Ursächlich für diese Änderungen sind folgende Stellungnahmen:

II. 1.1. - Änderung aus luftfahrttechnischen Gründen

Ziffer: ID 749 AH (Regierungspräsidium Stuttgart – Fachreferat Luftverkehr)

Der Regionalverband musste das Gebiet im Norden zurücknehmen, weil es zu nahe an Kurventeilen der Platzrunde des Segelfluggeländes Oppingen-Au lag.

Die Vorgaben sind hier sehr streng: Mindestens 850 m Abstand zu Kurventeilen der Platzrunde - mindestens 400 m zum Gegenanflug
→ Diese Abstände wurden im Entwurf nicht eingehalten.

Zitat:

„Der betreffende Bereich des Vorranggebiets wird herausgenommen, um einen Abstand von 850 m zu Kurvenbestandteilen der Platzrunde sicherzustellen. Betroffen ist das Gebiet #21-00D Fuchshau.“

1.2. Ergänzende Änderung aus naturschutzfachlichen Gründen (FFH-Abstand)

Ziffer: ID 730/1229 – Alb-Donau-Kreis

Der Verband nennt zusätzlich eine zweite Begründung:

Der Abstand zum FFH-Gebiet „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“ (Teilgebiet 16) wurde als zu gering bewertet.

Darum wurde Fuchshau erneut im Norden reduziert, damit der Abstand größer wird.

Zitat:

„Das Vorranggebiet Fuchshau wird aufgrund anderweitiger zu berücksichtigender Belange von Norden her zurückgenommen. Hierdurch vergrößert sich der Abstand zu Teilgebiet 16 des FFH-Gebiets Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal nochmals deutlich.“

1.3 Zusätzlicher Hinweis (ebenfalls vom Verband genannt):

Rotmilan-Hinweis:

Der Verband nimmt außerdem einen Hinweis zum Rotmilan in den Gebietssteckbrief auf.

→ Das ist keine Flächenänderung, aber Teil der Begründung für die fachliche Neubewertung.

2. Vorranggebiet Schalkstetten-Buch

Beim geplanten Vorranggebiet Schalkstetten-Buch wurde im Zuge der ersten Anhörung eine Teilfläche – in Richtung Süden gestrichen.

2.1. Teilräumlicher Überlastungsschutz & Umzingelung

Mehrere Stellungnahmen (*Gemeinde Amstetten – ID 835; Bürger – ID 835 AQ/AR*) haben gezeigt:

- Schalkstetten wäre durch Schalkstetten-Buch und Schalkstetten-Kinzenberg fast eingekesselt worden.
- Der vorgeschriebene Freihaltewinkel von $\geq 60^\circ$ wäre nicht eingehalten worden.
- Die Umzingelungswirkung wäre zu stark ausgefallen.

Der Regionalverband bestätigt das explizit:

„Aus Gründen des teilräumlichen Überlastungsschutzes erfolgt eine Streichung der südlichen Teilfläche des Gebiets #21-00F Schalkstetten-Buch.“

3. Vorranggebiet Schalkstetten-Kinzenberg

In der Flurkarte wurde ein Gebiet im westlichen Teil des Vorranggebietes Schalkstetten-Kinzenberg Änderungen durchgeführt worden.

3.1. Vermeidung einer Umzingelung Schalkstettens (ID 835 AB / AQ / AR / AK / AS / AL)

Die Gemeinde Amstetten (ID 835) und mehrere Bürger*innen hatten geltend gemacht, dass Schalkstetten durch die beiden Gebiete Kinzenberg und Buch eine Umzingelungswirkung erfährt.

Der Verband bestätigt dies ausdrücklich:

„Zur Vermeidung einer Umzingelung von Ortsteilen in Amstetten erfolgt eine teilweise Zurücknahme der westlichen Teilfläche des Gebiets Schalkstetten-Kinzenberg.“

3.2 Naturschutzfachlicher Grund: Schutz kleiner Waldflächen (ID 730 BE)

Neben der Umzingelung nennt der Regionalverband noch ein zweites Argument – dieses stammt vom [Landratsamt Alb-Donau-Kreis (ID 730)]:

Dort wurde vorgebracht, dass im westlichen Teilbereich kleine, ökologisch wertvolle Waldstücke liegen: „vier kleine Waldflächen (ca. 20 % des Teilgebiets)“ darunter ein über 140 Jahre alter Buchenmischwald (Waldbiotop)

Die Geschäftsstelle schreibt dazu:

„Aufgrund anderweitiger zu berücksichtigender Belange wird die westliche Teilfläche des Vorranggebiets von Süden her zurückgenommen. Hierdurch werden auch die genannten kleinen Waldflächen weitestgehend freigehalten.“

3.3. Festgehaltene Begründung in der Planung

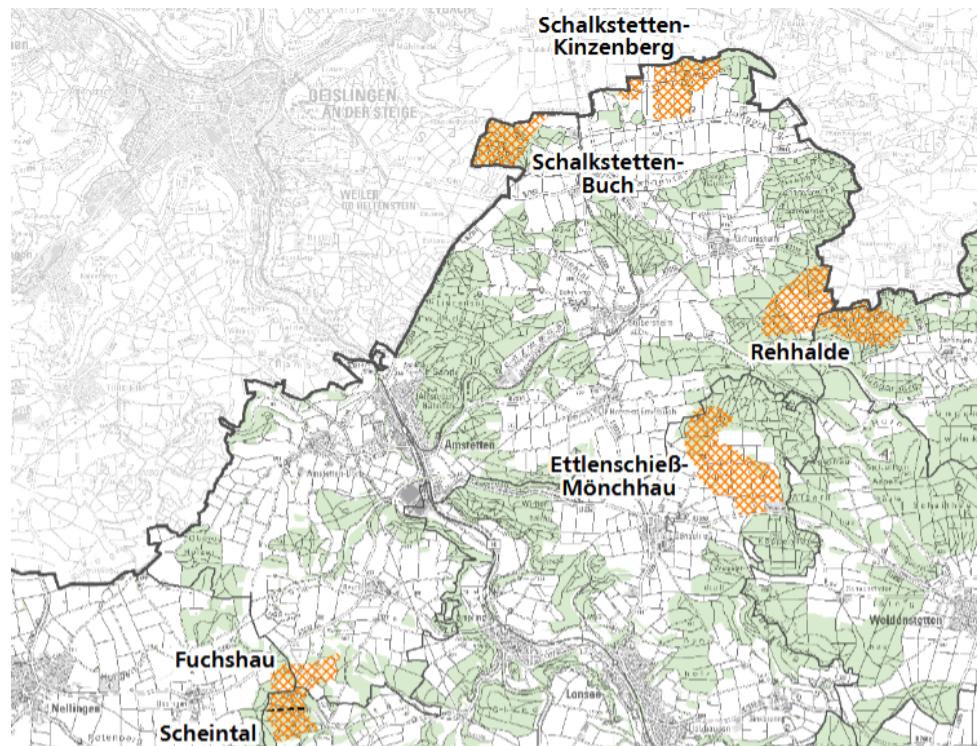
Mehrfach begründet der Verband die Änderung wie folgt (*Einwendungen von Privatpersonen aus Schalkstetten ID 1193*):

- Wiederherstellung des Freihaltewinkels
- Vergrößerung der Abstände zu Schalkstetten und Waldhausen
- Vermeidung teilräumlicher Überlastung

Beispiel:

„Die Erweiterung der westlichen Teilfläche [...] wird fast bis auf die Abgrenzung des bereits bestehenden Vorranggebiets zurückgenommen, um Umzingelungs- und Überlastungerscheinungen zu vermeiden.“

Neue Flurkarte



III. Möglichkeiten der Partizipation beim Thema Windkraft

Im Rahmen der Sitzung wird eine gemeinsame Stellungnahme erstellt. Durch die von der Gemeindeverwaltung am Dienstag, 18. November 2025, organisierte Informationsveranstaltung erhofft sich die Verwaltung noch Punkte aus der Bürgerschaft.

Des Weiteren wurden die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher darum gebeten das Thema in deren Gremien vorzustellen.

Diese Stellungnahmen würden wir in einem gemeinsamen Anschreiben ebenfalls übernehmen. Des Weiteren wird es während der Sitzung wieder für die Bürgerschaft die Möglichkeit geben sich entsprechend zu artikulieren.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellungnahme im Gremium Absatz für Absatz zu erarbeiten und am Ende zu einem einheitlichen Dokument zusammenzuführen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Konkrete finanzielle Auswirkungen können erst im Zuge späterer Genehmigungsverfahren oder gegebenenfalls bei Realisierung von Projekten ermittelt werden.

Aufgestellt:
Amstetten, 06.11.2025

Johannes Raab
Bürgermeister (Berichterstatter)